

# Merkblatt über die Vergünstigungen des Familienpasses der Großen Kreisstadt Mosbach



**1. Zuschuss zum monatlichen Elternentgelt für die Kernzeitbetreuung in Höhe von 25,00 €. Die Kosten für weitere Kinder, die zeitgleich die Betreuung besuchen, werden ganz übernommen**

Die Gewährung des Zuschusses ist unter Vorlage des Familienpasses bei der Anmeldung des/der Kindes/r zu veranlassen bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen.

**2. Zuschuss zur Ferienbetreuung der Stadt Mosbach an den Mosbacher Grundschulen in Höhe von 15,00 € pro Woche und Kind**

Die Gewährung des Zuschusses ist unter Vorlage des Familienpasses bei der Anmeldung des Kindes zu veranlassen bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen.

**3. Zuschuss zum Erwerb von Saisonkarten für das Freibad faMOS**

Der Zuschuss beträgt 20 % des Kaufpreises für

- die Familiensaisonkarte
- die Saisonkarte für Jugendliche (6–17 Jahre; Kinder unter 6 Jahren sind eintrittsfrei).

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nachträglich unter Vorlage der Quittung bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen.

**4. Zuschuss zu Schwimmkursen**

Zuschuss in Höhe von 20 % der Kursgebühren für die Teilnahme eines Kindes an einem Basis-Schwimmkurs, der im Frei- und/oder Hallenbad Mosbach durchgeführt wird.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nachträglich unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und der Quittung bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen.

**5. Zuschuss in Höhe von 20% der Kursgebühren ab 15,00 € für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mosbach**

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nachträglich unter Vorlage des Nachweises der Überweisung bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen.

**Allgemeine Hinweise:**

Die Zuschüsse sind innerhalb des Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind, bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Bildung, Sport und Generationen, zu beantragen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums entfällt ein Anspruch auf Erstattung.

Diese Regelungen gelten ab 01.01.2026.